



Herrn



Per E-Mail: [redacted].at

Magistrat der Stadt Wien
MA 46 | Niederhofstraße 21
1121 Wien
Telefon +43 1 4000 92909
Fax +43 1 4000 99
post@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

MA46-ALLG-672937-2025-MIV-MAE
Legalisierung von Stellplätzen in der Donaustadt

Wien, 26.6.2025

Sehr geehrter Herr [redacted]

Mit Ihrem Antrag vom 5.5.2025 nach dem Gesetz über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 29/1999 i.d.g.F., und den nachträglichen mit E-Mails vom 28.5.2025 und 11.6.2025 nachgereichten Informationen wurde folgende Auskunft begehrt:

In der Donaustadt wurden in den letzten Monaten zahlreiche Verkehrsschilder gem § 53 Abs 1 lit 1a StVO aufgestellt. Teilweise wurden diese an Orten aufgestellt, wo diese rechtlich und tatsächlich keinen Sinn ergeben.

Konkret wurde im Verlauf 1220 Wien, Schilfweg ON 1-27 mehrere Hinweisschilder gem § 53 Abs 1 lit 1a StVO aufgestellt, wobei

a) die Straße ausreichend breit ist, um ein Parken von Fahrzeugen an beiden Straßenrändern zu ermöglichen, während zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben und damit ein Parken gem § 24 Abs 3 lit d StVO möglich und erlaubt ist; sowie

b) die MA 28 schriftlich per E-Mail bestätigt hat, dass die Flächen entlang der ON 1-33 am Schilfweg im Privatbesitz der Anrainer steht und die Anrainer mittels Schilder auf diesen Umstand hinweisen sollen, was auch zahlreiche Anrainer getan haben.

Laut Information der Stadt Wien hat die MA 46 im Zuge der Überprüfung der Legalisierung von Abstellplätzen, und um etwaigen Einschreiten der Parkraumüberwachungsorganen vorzubeugen, beim gegenständlichen Bereich Abstellplätze legalisiert. Die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46) hat sich mir der Stellplatzorganisation, unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten, Grundstückseingängen sowie Freihaltung von Eckbereichen für den Begegnungsfall von Fahrzeugen (gleichzeitige Aus- und Einfahrten in die Gasse) sowie Ausweichbuchten zum Ausweichen bei etwaigem Gegenverkehr, befasst. Dies würde die Verkehrssituation im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs positiv auswirken und nunmehr bei den markierten Stellplätzen Rechtssicherheit bestehen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

1. Übermitteln Sie diese angesprochene Befassung, aus welcher die sachlichen und rechtlichen Erwägungen der MA 46 zur Aufstellung der Hinweiszeichen ersichtlich sind.
2. Welches Ergebnis hat die "Überprüfung auf die Legalisierung von Abstellplätzen" der MA 46 hinsichtlich 1220 Wien, Schilfweg 1-27 ergeben? Übermitteln Sie bitte den/das entsprechende/n Prüfbericht/Gutachten/Ergebnis.
3. Wie lautet die rechtliche Beurteilung der MA 46 der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort mit Hinblick auf § 24 Abs 3 lit d StVO? Übermitteln Sie bitte die diesbezügliche schriftliche Beurteilung.
4. Von welchem Begegnungsfall bzw. von welchem etwaigen Gegenverkehr geht die Stadt Wien im Verlauf der zweispurigen Fahrbahn des Schilfweg ON 1-27 aus?
5. Wieso ist bei einer Fahrbahnbreite von tlw. über 12 Metern eine Legalisierung von Stellplätzen notwendig? Auf welchen Tatsachen, Überlegungen und Rechtsgrundlagen basiert die Entscheidung der Stadt Wien?
6. Wie beurteilt die Stadt Wien und insbesondere die MA 46 die Rechtsprechung des VwGH dahingehend, dass Hinweisschildern gem § 53 Abs 1 lit 1a StVo die Bedeutung zukommt, dass Parkverbote des § 24 StVO nicht gelten (vgl. VwSlg 10625 A/1981)? Welche Parkverbote des § 24 StVO hat die Stadt Wien im Verlauf Schilfweg 1-27 festgestellt? Wurde die einschlägige Rechtsprechung des VwGH bei der Beurteilung der Legalisierung von Stellplätzen im Verlauf Schilfweg 1-27 berücksichtigt? Übermitteln Sie die diesbezügliche rechtliche Beurteilung.
7. Hat die Stadt Wien, insbesondere die MA 46, die Tatsache berücksichtigt, dass die Stadt Wien, insbesondere die MA 28, den Anrainern ihren ruhigen Besitz an den gegenständlichen Flächen schrittlich bestätigt hat? Unterliegt, nach Ansicht der Stadt Wien und insbesondere der MA 46, Privatbesitz, welcher als solcher gekennzeichnet ist und von dessen Nutzung andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind, der StVO?
8. Hat die MA 46 bei der Erstellung ihrer "Überprüfung auf die Legalisierung von Abstellplätzen" mit der MA 28 Rücksprache bezüglich der Besitzverhältnisse vor Ort gehalten? Was war die Antwort der MA 28? Übermitteln Sie bitte eine allfällige Antwort der MA 28. Warum erteilt die MA 28 Bürgern andere Auskünfte über rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten als die MA 46?
9. Warum geht die MA 46 davon aus, dass durch das Aufstellen redundanter Verkehrszeichen auf Privatbesitz Rechtssicherheit hergestellt wurde? Welche Rechtsunsicherheit oder Unklarheiten, welche das Aufstellen der Hinweisschilder notwendig gemacht haben, gab es konkret? Übermitteln Sie bitte die diesbezügliche rechtliche Beurteilung die vor Aufstellen der Hinweiszeichen gemacht wurde.
10. Warum wurden konkret vor den ON 5-17 bzw 6,8 und 16 "Stellplätze legalisiert" und vor den ON 19-23 bzw 10, 12 und 14 nicht, obwohl für sämtliche Grundstücke die Situation identisch ist? Wurden die geplanten Verwaltungshandlungen vorab auf ihre Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit geprüft? Übermitteln Sie bitte das Ergebnis dieser Überprüfung.
11. Sind Überlegungen zum Ausdehnen des Anwendungsbereichs der Parkometerabgabeverordnung in die Beurteilung eingeflossen? Übermitteln Sie diese Überlegung.

Sollte keine oder nur teilweise Antwort gewährt werden, beantrage ich hiermit die Ausstellung eines Bescheids nach § 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz

Mit diesem Schreiben wird darauf bezugnehmend die nachstehende Auskunft erteilt:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Stadt Wien – Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46) das gesamte Siedlungsgebiet in 22., Wien hinsichtlich der Legalisierung von Abstellplätzen geprüft wurde. Anlass war, dass in diversen Straßenzügen in 22., Wien jahrelang praktizierte Parkordnungen zwar geduldet wurden, diese jedoch nicht gesetzesmäßig waren. Eine der von der Legalisierung betroffenen Örtlichkeiten war der Schilfweg in 22., Wien.

Die MA 46 ist stets bemüht, Verkehrsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie für alle Verkehrsteilnehmer*innen zufriedenstellend sind. Dabei sind wir uns bewusst, dass jede Maßnahme, je nach Lage des Wohnortes, sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringt. Jeder von uns gesetzten Maßnahme geht ein umfassendes Ermittlungsverfahren voraus, in dem bspw die Besichtigung der Örtlichkeit mit verschiedenen Expert*innen erfolgt und Querschnittsabmessungen durchgeführt werden, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Dabei werden ua sowohl die Interessen der Anrainer*innen, der Radfahrer*innen und anderer Verkehrsteilnehmer*innen berücksichtigt.

Ad Frage 1: In 22., Schilfweg wurde seit Jahren eine Längsparkordnung praktiziert. Das Abstellen der KFZ erfolgte aufgrund des bestehenden Querschnittes der Straße (verbleibende Restfahrbahn im Gegenverkehr kleiner als 5,2 Meter) entgegen den Bestimmungen der StVO. In der Folge wurde eine Längsparkordnung (Kundmachung mittels Verkehrszeichen gem § 53 Abs 1a StVO) am Anfang des Schilfweges im Wesentlichen zwischen ONr. 1 bis ONr. 27 auf beiden Seiten und jeweils in Fahrtrichtung festgelegt. Diese Verkehrsmaßnahme erfolgte unter Bedachtnahme der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der örtlichen Situation. Die MA 46 hat dabei das Ziel verfolgt, eine größtmögliche Anzahl an Abstellplätzen unter Beibehaltung der praktizierten Parkordnung zu erzielen. Ein Recht auf Einsichtnahme in Dokumente aus dem Akt ist nicht der Informationspflicht umfasst.

Ad Frage 2: Das Ergebnis betreffend die „Überprüfung auf die Legalisierung von Abstellplätzen“ spiegelt sich in den aufgestellten Verkehrszeichen wider.

Ad Frage 3: Mit dieser Frage wird eine Rechtsmeinung der Behörde zu der näher bezeichneten Vorschrift erwartet; dies ist nicht von Informationspflicht umfasst.

Ad Frage 4: Da der Schilfweg in beide Fahrtrichtungen befahrbar ist besteht jederzeit die Möglichkeit von Gegenverkehr.

Ad Frage 5: Die Festlegung der Längsparkordnung erfolgte unter Bedachtnahme der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der örtlichen Situation. Die MA 46 hat dabei das Ziel verfolgt, eine größtmögliche Anzahl an Abstellplätzen unter Beibehaltung der praktizierten Parkordnung zu erzielen.

Ad Frage 6: Mit dieser Frage wird eine Rechtsmeinung der Behörde zu der näher bezeichneten Vorschrift erwartet; dies ist nicht von Informationspflicht umfasst.

Ad Frage 7: Gemäß § 1 StVO unterliegen der StVO Straßen mit öffentlichem Verkehr. Straßen mit öffentlichem Verkehr sind Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Dies liegt vor, wenn die Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist kein Widmungsakt erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an. Um Parkraumüberwachungsorganen aufzuzeigen, dass es sich bei einer Fläche nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, ist eine eindeutige Abschränkung (physische Abgrenzung) erforderlich. Mit einer physischen Abgrenzung wird die Fläche dem Anwendungsbereich der StVO entzogen. Da dies nicht erfolgte, ist der Schilfweg bzw die gegenständlichen Flächen eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Für Straßen mit öffentlichem Verkehr können von der Behörde Verordnungen erlassen und Hinweise gegeben werden.

Ad Frage 8: Ja ein diesbezügliches Gespräch fand statt. Wie bereits unter Punkt 7 dargelegt, wird mit einer physischen Abgrenzung die Fläche dem Anwendungsbereich der StVO entzogen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Ad Frage 9: Siehe Antwort zu Frage 1.

Ad Frage 10: Die MA 46 hat sich mit der Stellplatzorganisation, unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten, Grundstückseingängen sowie Freihaltung von Eckbereichen für den Begegnungsfall von Fahrzeugen (gleichzeitige Aus- und Einfahrten in die Gasse) sowie Ausweibuchten zum Ausweichen bei etwaigen Gegenverkehr, befasst. Auch wurden die Schwenkbereiche der jeweiligen Ein- und Ausfahrten berücksichtigt. Die Ausweibuchten wurden so angesetzt wurden, dass ein größtmöglicher Stellplatzgewinn (Einbeziehung von Ein- und Ausfahrten) entsteht.

Ad Frage 11: Ja, weil Parkraumüberwachungsorgane auch Übertretungen der StVO ahnden.

Die Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10 unterliegen nicht (gänzlich) der Auskunftspflicht nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz.

Nach der Bestimmung des § 1 in Verbindung mit § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr in der Höhe von 14,30 Euro.

Eine Ermäßigung dieses Betrages ist gemäß § 11 Abs. 3 leg. cit. nur für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, vorgesehen.

Nach § 1 in Verbindung mit Tarif I, A. Allgemeiner Teil, Tarifpost 7 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. Nr. 104/2001 i.d.g.F. ist für die Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 4,36 Euro festgesetzt.

Mag.^a Vera Mitteregger
DW 92909

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)

Mag. Dr. Markus Raab
Senatsrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>